

Abkürzung der Verjährungsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf über einen Gebrauchtwagen

1. Entgegen [§ 476 II BGB n.F.](#) (= [§ 475 II BGB a.F.](#)) ist es bei einem Verbrauchsgüterkauf über eine gebrauchte Sache – hier: einen Gebrauchtwagen – unzulässig, die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache ([§ 438 I Nr. 3, II BGB](#)) auf ein Jahr abzukürzen. Denn Art. 7 I Unterabs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, dessen Umsetzung [§ 476 II BGB n.F.](#) dient, verleiht den Mitgliedsstaaten keine Befugnis zu bestimmen, dass die Parteien eines Verbrauchsgüterkaufs die Dauer der in Art. 5 I 2 der Richtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen (vgl. [EuGH, Urt. v. 13.07.2017 – C-133/16, ECLI:EU:C:2017:541](#) Rn. 32 ff. – Ferenschild). Die vertragliche Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungsfrist ist deshalb bei einem Verbrauchsgüterkauf über eine gebrauchte Sache trotz der Regelung in [§ 476 II BGB n.F.](#) unwirksam.
2. Bei einem Gebrauchtwagen ist, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind, jedenfalls der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und hinzunehmen (im Anschluss an [BGH, Urt. v. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53](#) Rn. 19 m. w. Nachw.). Deshalb sind der Ausfall von Verschleißteilen und eine größere Reparaturanfälligkeit grundsätzlich kein Sachmangel, wenn sie in einem normalen Verhältnis zur Laufleistung des Fahrzeugs stehen. Ein Sachmangel liegt aber insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug insgesamt oder bauteilbezogen einen übermäßigen Verschleiß aufweist, der mit der konkreten Fahrzeugtechnik in Zusammenhang steht (im Anschluss an [OLG Brandenburg, Urt. v. 01.03.2019 – 4 U 30/18, MDR 2019, 665](#) f. m. w. Nachw.).
3. Zum Unterschied zwischen einem Anspruch auf Schadensersatz „statt der Leistung“ ([§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB](#)) und einem Anspruch auf Schadensersatz „neben der Leistung“ ([§ 437 Nr. 3, 280 I BGB](#)) beim Kaufvertrag.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.07.2019 – [16 U 112/18](#)

Sachverhalt: Der Kläger kaufte von der beklagten Kfz-Händlerin am 28.06.2016 einen gebrauchten, 2011 erstzugelassenen Pkw Ford S-MAX mit einer Laufleistung von 82.105 km. Dieses Fahrzeug wurde dem Kläger am 15.07.2016 übergeben. Es erlitt etwa ein Jahr später bei einem Kilometerstand von 91.385 einen Getriebeschaden.

Der Kläger behauptet, dieser Schaden sei schon bei Übergabe des Fahrzeugs an ihn angelegt gewesen. Er hat deshalb von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 9.552,10 € sowie den Ersatz vorgewandter Rechtsanwaltskosten (913,80 €) verlangt. Die Beklagte hat in Abrede gestellt, dass der streitgegenständliche Pkw bei der Übergabe an den Kläger mangelhaft gewesen sei, und die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, Ansprüche des Klägers wegen eines Mangels seien verjährt. Die gesetzliche Verjährungsfrist ([§ 438 I Nr. 3, II BGB](#)) sei wirksam auf ein Jahr abgekürzt worden, und der Kläger habe seine am 15.01.2019 anhängig gemachte Klage erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist erhoben.

Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen: II. ... Dem Kläger steht gegen die Beklagte aufgrund Gewährleistung für den Getriebeschaden an dem bei ihr erworbenen Pkw Ford S-MAX aus [§ 434 I 2 Nr. 2](#), [§ 437 Nr. 3](#), [§§ 280 I, III, 281 I BGB](#) ein Schadensersatzanspruch in Höhe in Höhe von 6.324,51 € zu.

1. Die Einrede der Verjährung ist nicht begründet.

Zwar hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass innerhalb der vertraglich auf ein Jahr verkürzten Verjährungsfrist (Abschnitt VI Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin) keine Klage erhoben worden und die Frist auch nicht gehemmt worden ist.

Die Einrede der Verjährung greift jedoch deshalb nicht durch, weil die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr unwirksam ist und deshalb die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt, die bei Klageerhebung nicht abgelaufen war. Denn insoweit hat der EuGH mit [Urteil vom 13.07.2017 – C-133/16, ECLI:EU:C:2017:541](#) – Ferenschild – entschieden, dass die nach deutschem Recht zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen auf ein Jahr der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie widerspricht. Sie verstößt gegen Art. 5 I 2 und Art. 7 I Unterabs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Denn Art. 7 I Unterabs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie lasse nur eine Verkürzung der sogenannten Haftungszeit, der Frist zwischen Lieferung auf Auftreten des Mangels (Offenbarwerden), zu, nicht auch eine Verkürzung der Verjährungsfrist. Für den gegenwärtig noch geltenden [§ 476 II BGB](#) (n.F.) ergibt sich daraus die Konsequenz, dass die Vorschrift im Wege richtlinienkonformer Rechtsfortbildung nicht anzuwenden ist, weil der deutsche Gesetzgeber mit der Regelung an sich die Vorgaben der Richtlinie nur umsetzen wollte (Palandt/ *Weidenkaff*, BGB, 78. Aufl., § 476 Rn. 13 m. w. Nachw.; *Leenen*, JZ 2018, 284, 289).

2. Das bei der Beklagten erworbene Fahrzeug hatte bereits bei Gefahrübergang einen Mangel i. S. von [§ 434 I 2 Nr. 2 BGB](#), weil die Ursache für den am 07.07.2017 aufgetretenen Getriebeschaden schon bei Übergabe am 15.07.2016 vorhanden war. Davon ist das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteivortrags und der vorgelegten Belege überzeugt.

a) Aufgrund des erhobenen Sachverständigenbeweises ist das Gericht überzeugt, dass zwei Umstände als Ursache für den Getriebeschaden in Betracht kommen: ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei Arbeiten am Getriebe oder ein Verschleißschaden an der Doppelkupplung.

Der Sachverständige, der trotz des Umstands, dass er bereits vorgerichtlich im Auftrag des Klägers ein Gutachten erstellt hat, einen vollkommen objektiven Eindruck vermittelt hat, hat zunächst bestätigt, dass der abgefallene Sicherungsring an der Welle, an welcher das eine Zahnrad befestigt war, die „primäre“ Ursache für den eingetretenen Getriebeschaden war. Der Abfall des Sicherungsringes hat nämlich bewirkt, dass die Welle, auf der die Zahnräder saßen, in Richtung auf die Ölpumpe hin verschoben wurde und es dort zu einem „Gewaltbruch“ der Welle, die die Ölpumpe antreibt (Zahnradpumpe), gekommen ist. Infolge dessen hat sich der Kanal, über den die Ölversorgung erfolgt, festgesetzt. Die nicht ausreichende Ölversorgung und der niedrige Öldruck führten dann zum eigentlichen Getriebeschaden (Festsitzen der Schaltschieber, festgestellte Funktionsunfähigkeit der Schaltgabeln, vgl. schriftliches Gutachten, S. 16).

Der Sachverständige hat bei seiner Anhörung unter Anknüpfung an das schriftliche Gutachten deutlich erläutert, dass er zwei Ursachen für das Lösen des Sicherungsringes als möglich erachtet: Er hat zwar ausgeschlossen, dass der Sicherungsring bereits bei Herstellung und Einbau des Getriebes lose in diesem lag; jedoch könne sich dieser bei einer Reparatur oder sonstigen Arbeiten am Getriebe gelöst haben oder gelöst worden und danach nicht wieder sachgerecht befestigt worden sein. Die zweite Möglichkeit der Verursachung könne in einem Schaden der (Doppel-)Kupplung liegen. Der Sachverständige hat einen vom Getriebeschaden unabhängigen Schaden an der Kupplung festgestellt, nämlich einen erheblichen Materialabtrag an der Lamellenverzahnung (Lichtbilder im Gutachten Nr. 32, 33). Dadurch hätten die beiden Kupplungsteile beim Einkuppeln nicht mehr nahtlos ineinandergegriffen. Infolgedessen komme es zu Resonanzbewegungen, die das Getriebe ergreifen und bewirken können, dass sich nach gewisser Zeit der Sicherungsring löst.

Der Sachverständige hat zwar noch eine dritte Ursache für das festsitzende Getriebe in Betracht gezogen (weiterlaufendes Zahnrad und dadurch bewirkte Reibungen), dies jedoch letztlich als bloße Folgeerscheinung eingeordnet und den Ölpumpenschaden als die „eigentliche Ursache“ angesehen (Protokoll, S. 5).

b) Beide Ursachen für das Lösen des Sicherungsringes haben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits bei Übergabe am 15.07.2016 im Ansatz vorgelegen.

Hinsichtlich einer möglichen nicht fachgerechten Reparaturmaßnahme am Getriebe kann mit einem praktischen Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden, dass eine solche Maßnahme erst nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger am 06.07.2016 vorgenommen worden ist. Der Kläger hat vorgebracht, dass an dem Fahrzeug im Oktober 2016 zwei Reparaturen vorgenommen worden seien. Zum einen sei ein Schaden am Fahrzeugkrümmer behoben worden und bei der zweiten Ende Oktober eine Reparatur eines Schadens, der an der Turbine aufgetreten sei (Klageschrift, S. 5). Bei beiden Reparaturen war das Getriebe nicht betroffen.

Der Kläger persönlich hat auf Nachfrage im Termin bestätigt, dass es nur diese beiden Reparaturen gegeben habe. Dies ist nach Einschätzung des Gerichts glaubhaft. Zum einen hatte der Kläger dies bereits so vorgerichtlich am 21.07.2017 bei den Verhandlungen mit der Beklagten so angegeben (Anlage B 1), ist in seinem Vortrag also konsistent. Zum anderen wird die Nachvollziehbarkeit durch die Angabe des Sachverständigen bestätigt, dass Vertragswerkstätten üblicherweise keine Arbeiten am Getriebe ausführen, sondern schadhafte Getriebe in der Regel nur austauschen, weil dafür keine Ersatzteile vom Hersteller zur Verfügung gestellt würden, und allenfalls Spezialwerkstätten Reparaturen am Getriebe ausführen. Dass es für den Umstand, dass es nach der Übergabe keine Reparaturen am Getriebe gab, keine schriftlichen Belege gibt, muss mithin letztlich zulasten der Beklagten gewürdigt werden. Einen Gegenbeweis hätte die Beklagte durch Vorlage der beim Hersteller geführten Fahrzeughistorie antreten können, welche der Hersteller jedoch weder dem Kläger noch der Beklagten für die Zwecke dieses Prozesses herausgeben wollte.

Den Schaden an der Kupplung hat der Sachverständige als einen sich langsam entwickelnden Schaden beschrieben, den man als „Verschleiß“ bezeichnen könne. Der Sachverständige hat am Ende seiner Anhörung zwar angegeben, dass er nicht zweifelsfrei sagen könne, ob der Verschleißschaden schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sei. Entscheidend ist hier jedoch nicht der Verschleißschaden selbst (Materialschäden an der Außenverzahnung der Kupplung, die beim Verzahnen zu „Resonanzen“ führen), sondern allein die dafür maßgebliche Ursache. Diesbezüglich hat der Sachverständige die Einschätzung abgegeben, dass die Ursache des Verschleißschadens natürlich schon vorher vorhanden gewesen sein dürfte, denn dieser Schaden arbeite sich im Zug des Gebrauchs des Fahrzeugs weiter fort. Der eigentliche Fehler liege darin, dass sich bei solchen Doppelkupplungen die Verzahnung frühzeitig verschleisse (näher unten c), und dies ist schon mit der Herstellung im Material oder in der Bauweise angelegt.

c) Die genannten Ursachen für den erst nach Übergabe eingetretenen Getriebeschaden stellen einen Sachmangel i. S. von [§ 434 I 2 Nr. 2 BGB](#) dar.

Sollte sich der Sicherungsring bei nicht fachgerechten Arbeiten an dem Getriebe gelöst haben oder nicht wieder fachgerecht befestigt worden sein, wies das Fahrzeug eine Beschaffenheit auf, die auch bei gebrauchten Fahrzeugen nicht üblich ist, weil sie mit der Gefahr eines jederzeitigen Schadenseintritts an dem Getriebe verbunden war.

War Ursache der vom Sachverständigen festgestellte Schaden an der Kupplung, gilt dasselbe. Zwar hat der Sachverständige diesen als einen sich langsam entwickelnden Schaden beschrieben, den man als „Verschleiß“ beschreiben könne, und ein auf „Verschleiß“ beruhender negativer Beschaffenheitszustand muss nicht in jedem Fall einen Mangel darstellen. Dies gilt jedoch nur für „übliche Verschleißerscheinungen“.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei einem Gebrauchtwagen, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind, jedenfalls der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und hinzunehmen, wobei die übliche Beschaffenheit stets von den Umständen des Einzelfalls abhängt ([BGH, Urt. v. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06](#), [NJW 2008, 53](#) Rn. 19; [Urt. v. 23.11.2005 – VIII ZR 43/05](#), [NJW 2006, 434](#) Rn. 19 m. w. Nachw.). Es werden daher beim Gebrauchtwagenkauf der Ausfall von Verschleißteilen und eine größere Reparaturanfälligkeit hingenommen, wenn sie in einem normalen Verhältnis zur zurückliegenden Laufleistung stehen ([OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.04.2003 – I-1 U 209/02](#), juris Rn. 15 f.; *MünchKomm-BGB/Westermann*, 7. Aufl., § 434 Rn. 65 m. w. Nachw.). Ein Sachmangel liegt aber insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug insgesamt oder bauteilbezogen einen übermäßigen Verschleiß aufweist, der mit der konkreten Fahrzeugtechnik in Zusammenhang steht (vgl. [OLG Naumburg, Urt. v. 24.06.2010 – 2 U 77/09](#), [NJW-RR 2011, 64](#); [OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 04.03.2005 – 24 U 198/04](#), [NJW-RR 2005, 920](#) f.; [OLG Hamm, Urt. v. 18.06.2007 – 2 U 220/06](#), juris Rn. 23; [OLG Brandenburg, Urt. v. 01.03.2019 – 4 U 30/18](#), [MDR 2019, 665](#) f.).

Ein solcher frühzeitiger Verschleiß ist hier gegeben, weil das Getriebe nur eine Lebensdauer von 91.000 km erreicht hat, die die – nach den Ausführungen des Sachverständigen – übliche Lebensdauer von mindestens 200.000 km weit unterschreitet.

Der Sachverständige hat darin letztlich einen Mangel gesehen, weil er dies als „ein Problem“ solcher Doppelkupplungen angesehen und die Einschätzung abgegeben hat, dass Getriebe üblicherweise eine Lebensdauer haben sollten, die der Grenzlebensdauer der Fahrzeuge entspricht. Dem steht nicht entgegen, dass er zugleich ausgeführt hat, diese Doppelgetriebe erreichten „häufig“ nur eine Lebensdauer von circa 80.000 km, und dies sei „bei vielen Herstellern von Doppelkupplungen ein Problem“. Daraus ergibt sich zunächst, dass nicht alle Doppelkupplungen dieses „Problem“ haben, sondern nur bei manchen Herstellern. Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung der üblichen Beschaffenheit sind jedoch Sachen gleicher Art und gleichen Qualitätsstandards und auch solche anderer Hersteller (Palandt/*Weidenkaff*, a. a. O., § 434 Rn. 29 m. w. Nachw.). Folglich ist eine negative Beschaffenheit nicht schon dann als üblich anzusehen, wenn sie bei mehreren Herstellern häufig auftritt.

3. Die Beklagte hat unstreitig die Nachbesserung des Fahrzeugs spätestens am 21.07.2017 (endgültig) verweigert (vgl. Anlage B 3). Einer Aufforderung zur Nacherfüllung bedurfte es danach nicht mehr. Auf die streitige Frage, ob dies schon am 07.07.2017 sowie am 08.07.2017 bei einem Telefonat mit dem Mitarbeiter *J* der Beklagten erfolgt ist, kommt es nicht an.

4. Der Höhe nach ist der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzbetrag von 9.552,10 € nicht in vollem Umfang begründet. Einige Schäden sind deshalb nicht zu ersetzen, weil die Beklagten den Mangel nicht zu vertreten hat.

a) Die vom Kläger geltend gemachten Schadenspositionen sind teilweise als Schadensersatz statt der Leistung i. S. von [§ 281 I BGB](#) einzuordnen und teilweise als einfacher Schadensersatz wegen Pflichtverletzung i. S. von [§ 280 I BGB](#).

Beim erstgenannten Fall des Schadensersatzes statt der Leistung im Zusammenhang mit einem Sachmangel ist die „Leistung“, an deren Stelle der Schadensersatz nach [§ 437 Nr. 3 BGB](#) tritt, die vom Verkäufer geschuldete Nachbesserung. Es sind die Vermögenseinbußen, die durch eine ordnungsgemäße Nachbesserung oder Nacherfüllung vermieden worden wären, zu ersetzen. Das von [§ 280 I 2 BGB](#) vermutete Vertretenmüssen (Verschulden) bezieht sich hier allein auf die Nacherfüllung, das heißt, es ist schon dann zu bejahen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung schuldhaft verweigert. Demgegenüber bezieht sich beim einfachen Schadensersatz nach [§ 280 I BGB](#) die Pflichtverletzung aufgrund der Verweisung in [§ 437 Nr. 3 BGB](#) auf das Vorhandensein eines Sachmangels bei Gefahrübergang. Dieser Mangel ist von einem Verkäufer nur zu vertreten, wenn der Hersteller sein Erfüllungsgehilfe war, er den Mangel kannte oder er den Mangel verursacht hat (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 78. Aufl., § 280 Rn. 19).

Für die Abgrenzung zwischen einfachem Schadensersatz nach [§ 280 I BGB](#) und Schadensersatz statt der Leistung nach [§ 281 I BGB](#) kommt es darauf an, ob der Schaden durch die geschuldete Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) beseitigt oder vermieden worden wäre (BeckOK-BGB/*Faust*, Stand: 01.11.2018, § 437 Rn. 68 f.). Wäre der Eintritt eines Schadens beim Käufer auch bei einer rechtzeitig erfolgten Nachbesserung durch den Verkäufer nicht verhindert worden, so fällt dieser Schaden unter [§ 280 I BGB](#) und ist nicht zu ersetzen, wenn der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat.

Die vorstehende Unterscheidung ist hier von Bedeutung, weil das Berufungsgericht aufgrund der Darlegungen der Beklagten und der beigebrachten Belege der Überzeugung ist, dass die Beklagte in Bezug auf die Ursache des Getriebebeschadens kein Verschulden trifft, während sie die geschuldete Nachbesserung schuldhaft verweigert hat, weil sie das Fahrzeug zumindest hätte untersuchen (lassen) müssen und dann festgestellt hätte, dass die Ursache für den Getriebebeschaden schon vor dem 15.07.2016 angelegt war.

Dass die Beklagte die Vermutung des [§ 280 I 2 BGB](#) hinsichtlich des Getriebebeschadens bzw. seiner Ursache nach Überzeugung des Gerichts widerlegt hat, ergibt sich aus Folgendem:

Sollte Ursache des Getriebebeschadens die unsachgemäße Befestigung des Sicherungsringes nach bzw. bei Arbeiten am Getriebe gewesen sein, erscheint es hinreichend sicher ausgeschlossen, dass solche Arbeiten von der Beklagten vorgenommen worden sind oder sie Kenntnis davon hatte. Denn die Beklagte hat unter Vorlage der Rechnungen über Garantiarbeiten und Inspektionen, die sie für den Voreigentümer durchgeführt hat, glaubhaft gemacht, dass seit dem Ersterwerb bei ihr an dem Fahrzeug keine Arbeiten vorgenommen worden sind, die das Getriebe betrafen (Schriftsatz vom 12.03.2018, S. 3, mit Rechnung Anlage B 2 und Schriftsatz vom 12.02.2019 mit Anlagen). Der Sachverständige hat auch auf kritische Nachfrage des Klägers im Termin erläutert, dass die in der *Standard Claims List* aufgeführten Mangelerscheinungen keine solchen betreffen, die mit dem Getriebe zusammenhängen. Das Fehlen entsprechender Arbeiten der Beklagten wird ferner durch die die gut nachvollziehbare Einschätzung des Sachverständigen *D* erhärtet, dass Vertragshändler mit Werkstatt, sofern sie nicht ausnahmsweise darauf spezialisiert sind, bei Schäden das Getriebe nicht öffnen, sondern bei Schäden am Getriebe dieses austauschen, weil der Hersteller Ford für eine etwaige Reparatur keine Ersatzteile bereithalte. Es verbleibt damit noch die Möglichkeit, dass ein Dritter im Auftrag der Voreigentümerin Arbeiten am Getriebe ausgeführt hat; es gibt aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte davon gewusst haben könnte.

Sollte Ursache des Getriebeschadens der vorzeitige Verschleiß der Doppelkupplung sein, so trifft die Beklagte als Händlerin dafür keine Verantwortung. Der Hersteller ist grundsätzlich nicht Erfüllungsgelhilfe des Zwischenverkäufers. Auch der Sachverständige hat den Kupplungsschaden beim weiteren Öffnen des Getriebes festgestellt (Protokoll, S. 2). Die Beklagte hat aber, wie bereits ausgeführt, dargelegt, dass sie keine Arbeiten am Getriebe vorgenommen hat. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte den zunehmenden Verschleiß an der Kupplung vor dem 15.07.2016, also etwa ein Jahr vor Eintritt des Schadens, erkennen konnte, etwa durch Späne, die der Sachverständige ein Jahr später – allerdings im Getriebe – festgestellt hat, bestehen nicht.

b) Soweit die Beklagte die Entstehung der einzelnen Schäden mit Nichtwissen nichtstritten hat, bedurfte es nach [§ 287 I 2 ZPO](#) keiner Beweiserhebung, weil der Kläger durch nachvollziehbare Darstellung der Gründe für die Entstehung und die Vorlage von Rechnungen Kosten hinreichend glaubhaft gemacht hat.

c) Für die einzelnen Positionen gilt mithin:

(1) Die Kosten von 28,56 € für die Schadensfeststellung durch die Firma *M* (mittels Diagnoseeinheit) am 07.07.2017 (Rechnung Anlage K 2) sind dem einfachen Schadensersatz nach [§ 280 I BGB](#) zuzuordnen, weil diese Kosten sofort nach Auftreten des Schadens und noch vor einer möglichen Reparatur durch die Beklagte entstanden sind. Nach den Ausführungen zu 4 a hat die Beklagte mangels Vertretensmüssens dafür nicht einzustehen.

(2) Dasselbe gilt für die Abschleppkosten von 182,07 € für die Strecke von der Autobahn zur Werkstatt der Firma *M* (Rechnung der Firma A, Anlage K 3). Diese Kosten sind unmittelbar nach Auftreten des Schadens noch vor einer frühestens möglichen Nachbesserung der Beklagten angefallen.

(3) Ebenso sind die Aufwendungen von 14,40 € dafür, dass der Kläger und seine Frau während des Transports des Fahrzeugs zur Firma *M* und der (Erst-)Untersuchung ihre noch kleinen Kinder zu den Schwiegereltern des Klägers verbracht haben, als Schäden i. S. von [§ 280 I BGB](#) einzustufen, die hier nicht ersatzfähig sind.

(4) Die Kosten für ein Mietfahrzeug vom 08.07. bis zum 21.07.2017 (Fortsetzung der Urlaubsfahrt zur Ostsee) in Höhe von 942,56 € (Rechnung Firma *S*, Anlage K 5) und auch der Nutzungsausfall für die Zeit, in dem sich das klägerische Fahrzeug zur Reparatur (Austausch des Getriebes) danach noch bei der Firma *M* in D. befand (21.07. bis 19.08.2017), sind nach den Gegebenheiten des vorliegenden Falls nicht als Schadensersatz statt der Leistung (Nacherfüllung) i. S. von [§ 281 I BGB](#) anzusehen und deshalb nicht durch die Beklagte zu ersetzen (vgl. allgemein zur möglichen Einordnung des Nutzungsausfalls unter die verschiedenen Tatbestände des Schadensersatzes: Palandt/*Weidenkaff*, a. a. O., § 437 Rn. 35 m. w. Nachw.). Hätte nämlich die Beklagte, wie dies der Kläger bereits am 07./08.07.2017 verlangt haben will, oder spätestens am 21.07.2019 die Reparatur des Getriebes als Nacherfüllungsleistung übernommen, so wäre das Fahrzeug für denselben Zeitraum ausgefallen. Denn der Kläger hat vorgebracht, dass die Reparatur des Fahrzeugs deshalb so lange Zeit – bis zum 18.08.2018 – in Anspruch genommen habe, weil es „Lieferverzögerung in Bezug auf Bauteile“ gab. Genauer ist die Reparatur durch Einbau eines Austauschgetriebes erfolgt, und das Getriebe war nicht früher lieferbar (so der Kläger in der Zusammenstellung vom 21.07.2019, Anlage B 3). Da auch die Beklagte nach den Ausführungen des Sachverständigen das Getriebe nicht hätte reparieren können, sondern ein Austauschgetriebe eingebaut hätte, ist davon auszugehen, dass Mietwagenkosten und Nutzungsausfall für denselben Zeitraum auch dann entstanden wären, wenn die Beklagte sich am 07.07. oder 08.07.2017 bereit erklärt hätte, die Nachbesserung (Getriebeaustausch) zu übernehmen.

(5) Demgegenüber sind die Fahrkosten für die Abholung des klägerischen Fahrzeugs am 19.08.2017 bei der Firma *M* in D. (Hin- und Rückfahrt mit Pkw) in Höhe von 238 € nach [§ 437 Nr. 3](#), [§§ 280 I, III](#), [281 I BGB](#) zu ersetzen. Diese Kosten wären nicht entstanden, wenn die Beklagte die Reparatur des Fahrzeugs übernommen hätte. Dass sie gegenzurechnende Aufwendungen für ihren Transport vom Kläger verlangt hätte, ist nicht dargetan. Die Höhe von 0,30 €/km hält das Gericht für angemessen ([§ 287 I ZPO](#)).

(6) Als Schaden schon nicht ersatzfähig ist der vom Kläger mit 175 € (25 €/Std.) angesetzte private Zeitaufwand für die Abholung. Insoweit ist kein ersatzfähiger Vermögensschaden gegeben. Ein entgangener Verdienst ist nicht dargelegt, zumal die Abholung an einem Samstag erfolgte.

(7) Demgegenüber besteht ein Anspruch auf Erstattung der – nach Teilausgleichung durch die Garantiversicherung verbliebenen – Reparaturkosten von 2.262,08 € (Rechnung *M*-GmbH, Anlage K 7). Hierbei handelt es sich um einen Schaden statt der Leistung, da sie deshalb entstanden sind, weil die Beklagte die Nacherfüllung verweigert hat. Reparaturkosten kann der Käufer aus [§ 437 Nr. 3](#), [§§ 280 I, III](#), [281 I BGB](#) schon dann verlangen, wenn der Verkäufer die Verweigerung der Nacherfüllung zu vertreten hat (vgl. Palandt/*Weidenkaff*, a. a. O., § 439 Rn. 22 f. m. w. Nachw.).

(8) Die Kosten für die Einholung des vorgerichtlichen Gutachtens der DEKRA in Höhe von 3.799,43 € (Rechnung vom 21.09.2017, Anlage K 9) stellen gleichfalls einen Schaden statt der Leistung i. S. von [§ 281 I BGB](#) dar, weil die Ermittlung der Ursache des Getriebebeschadens nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Beklagte das Getriebe untersucht und die Reparatur übernommen hätte. Sie stellen als Prozessvorbereitungskosten einen ersatzfähigen Schaden dar. Der Kläger durfte mangels eigener Kenntnisse diese Kosten zur Durchsetzung seines Anspruchs aufwenden. Das Gutachten konnte auch tatsächlich im Prozess verwertet werden.

Soweit die Beklagte im nicht dazu nachgelassenen Schriftsatz vom 19.06.2019 erstmals bestreitet, dass der Kläger hinsichtlich der vorgerichtlichen Gutachterkosten aktivlegitimiert sei, weil die Gutachterkosten von seiner Rechtsschutzversicherung gezahlt worden sein könnten, war dies nach [§ 296a ZPO](#) nicht mehr zu berücksichtigen.

(9) Die geltend gemachte Aufwendungspauschale von 25 € ist auch im Rahmen des Schadens nach [§ 437 Nr. 3](#), [§§ 280 I, III](#), [281 I BGB](#), nämlich für die dem Kläger für die durch die Unterlassung der Nacherfüllung durch die Beklagte notwendig gewordenen Mühen, gerechtfertigt, was schon allein der Vortrag zur Kommunikation mit dem bei D. liegenden Autohaus M und der Abholung des Fahrzeugs dort zeigen.

Dem Kläger steht mithin ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 6.324,51 € zu (Fahrtkosten zur Abholung: 238 €; Reparaturkosten: 2.262,08 €; DEKRA-Gutachten: 3.799,43 €; Aufwandspauschale: 25 €).

5. Der Anspruch auf anteilige Erstattung der vorgerichtlich aufgewendeten Anwaltskosten von 603,11 € ist aus dem Gesichtspunkt der Prozessvorbereitungskosten Teil des Schadensersatzanspruchs aus [§ 473 Nr. 3](#), [§§ 280 I, III](#), [281 I BGB](#).

Der Zinsanspruch ist aus den [§§ 286 I](#), [288 I BGB](#) begründet.

III. ... Eine Zulassung der Revision war nicht geboten, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert ([§ 543 II ZPO](#)). Eine grundsätzliche Bedeutung vermag das Gericht nicht aufgrund der Frage der Verjährung zu sehen. Die nationale Folgerung aus dem Urteil des EuGH zur Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr wird bislang einhellig darin gesehen, dass eine entsprechende vertragliche Verkürzung trotz der Regelung in [§ 475 II BGB a.F.](#) (= [§ 476 II BGB n.F.](#)) unwirksam ist. ...

Hinweis: Das Urteil hat mir freundlicherweise der Kollege [Udo Strittmatter](#) aus Freiburg übersandt.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.